

Für die Einziehung gekündigter oder ausgeloster Werthpapiere ist von der Weimarischen Bank eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{6}$ Prozent zu erheben, wenn die eingezogene Summe von derselben baar gezahlt wird. Soweit aber dafür von der Weimarischen Bank andere Werthpapiere gewährt werden, für deren Beschaffung von derselben die Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent oder mit dem bei größeren Kapitalbeträgen zu ermäßigenden Satze zu erheben ist, hat die Einziehung unentgeltlich zu geschehen.

Für den vermittelten Umtausch konvertirter Werthpapiere sind von der Weimarischen Bank nur die ihr dadurch entstehenden Verläge zu beanspruchen.

Wir machen dies mit dem Hinzufügen bekannt, daß die Weimarische Bank sich zugleich auch verpflichtet hat, auch hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldburkunden des Großherzoglichen Staats- oder Kammerfiskus, einschließlich der Schuldverschreibungen der Großherzoglichen Landeskreditkasse, die Ueberwachung der Kündigungen, Ausloosungen u. s. w. nach Maßgabe des Vertrags vom 16. Juni 1881 zu übernehmen und den Umtausch dieser Papiere bei etwaigen Konvertirungen ohne Berechnung einer Provision, nur gegen Erstattung ihrer Auslagen, zu besorgen.

Weimar, am 29. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[86] III]. Zur Bestreitung der im laufenden Jahre bei der Gebäude-Brandversicherung-Anstalt des Großherzogthums zu zahlenden Ausgaben, soweit die laufenden Mittel der Anstalt dazu jedenfalls nicht ausreichen sollten, sowie zur Ergänzung des Reservefonds der letzteren wird auf Grund der Bestimmungen im § 1, Ziffer 1^d und 4 des Gesetzes vom 7. März 1877 (Regierungs-Blatt Seite 21), sowie in §§ 100, 103 und 110 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 137) ein außerordentlicher Beitrag zur Kasse jener Anstalt im Betrage

Eines Zehntel Pfennigs

von jeder Mark der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maß-

gabe des Versicherungskatasters bestehenden Konkurrenzsummen hierdurch dargestellt ausgeschrieben, daß dieser Beitrag mit
dem 2. Oktober dieses Jahres
zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die fraglichen Beiträge pünktlich zur Verfallzeit an die Ortssteuereinnahmen einzuzahlen, die letzteren aber erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Beibringung der Gelder und für deren Ablieferung an die vorgesezten Einnahmestellen vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist überall den Vorschriften im § 52 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 fig.) nachzugehen.

Weimar, den 4. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Für den Departements-Chef:
K. Bergfeld.